



Schachbezirk Mannheim e.V.

Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand

Für das Verfahren im erweiterten Bezirksvorstand, im folgenden „Vorstand“ genannt, gelten die folgenden Regelungen:

1. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung

Der Vorstand berät und/oder beschließt über alle Angelegenheiten, für die die Satzung und andere Organe seine Entscheidung vorsehen, und über weitere allgemeine Fragen des Bezirks.

Dazu gehören insbesondere:

1. Die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstands;
2. die Übertragung von Befugnissen des Vorstands auf seine Mitglieder;
3. die Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen;
4. Ordnungen und deren Änderung oder Aufhebung, soweit der Vorstand zuständig ist;
5. die Haushalte und die Finanzplanung;
6. an die Bezirksversammlung zu richtende Anträge und Stellungnahmen;
7. Angelegenheiten, für die ein Mitglied des Vorstands eine Beschlussfassung beantragt;
8. Meinungsverschiedenheiten in Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder des Vorstands berühren.

2. Vorlagen

Die Beratung ist insbesondere bei gewichtigen und komplexen Tagesordnungspunkten durch Vorlagen vorzubereiten.

Vorlagen sind wie folgt zu gliedern:

- A) Beschlussvorschlag;
- B) finanzielle Auswirkungen, finanzielle Deckung;
- C) Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Vorstands.

3. Durchführung der Beschlüsse

- 3.1 Die Durchführung eines Beschlusses obliegt dem zuständigen Mitglied des Vorstands; gegebenenfalls stellt der Vorstand die Federführung fest.
- 3.2 Der Bezirksleiter ist von den Mitgliedern des Vorstands über wichtige Maßnahmen und Vorhaben aus ihren Ressorts zu unterrichten.
- 3.3 Der Bezirksleiter hat das Recht, jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen einzuholen.
- 3.4 Beschlüsse über Anträge an den Vorstand sind dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

4. Bezirksleiter und Stellvertreter

- 4.1 Der Bezirksleiter und der Stellvertreter haben für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die gehörige Ausführung der wahrzunehmenden Geschäfte Sorge zu tragen.
- 4.2 Der Bezirksleiter und der Stellvertreter haben die koordinierende Vorbereitung und die Durchführung der Entscheidungen sowie die Erfüllung der sonstigen Aufgaben sicherzustellen.
- 4.3 Der Bezirksleiter wird durch den Stellvertreter vertreten.

5. Verantwortlichkeit und Vertretung der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder des Vorstands tragen nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die zugewiesenen Geschäftsbereiche.
- 5.2 Sie sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt, den Bezirk zu vertreten; die Vertretungsberechtigung des Vorsitzenden und des Stellvertreters wird dadurch nicht berührt.
- 5.3 Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich untereinander. Die Vertretung ist, soweit sie nicht in der Geschäftsordnung festgelegt ist, nach Absprache vom Bezirksleiter zu bestimmen.

6. Zusammenarbeit im Vorstand

- 6.1 Die Mitglieder im Vorstand sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten; das gilt insbesondere bei Vorgängen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. In diesem Falle hat das federführende Mitglied des Vorstands die anderen beteiligten Mitglieder zu informieren; ihre Stellungnahmen sind zu berücksichtigen, zu treffende Maßnahmen sind abzustimmen.
- 6.2 Über die Federführung nach Nr. 6.1 entscheidet, soweit sich die beteiligten Mitglieder des Vorstands nicht einigen, der Vorstand und bis zu dessen nächster Sitzung der Bezirksleiter.

- 6.3 Bei sachlichen Meinungsverschiedenheiten kann eine Entscheidung des Vorstands nach Nr. 1 Ziffer 8 beantragt werden.
- 6.4 Erhält ein Mitglied des Vorstands Korrespondenz, die nicht zu seinem Geschäftsbereich gehört, so ist diese an das zuständige Mitglied des Vorstands umgehend weiterzuleiten. Eine Zwischennachricht an den Absender soll gegeben werden; dabei soll dem zuständigen Mitglied des Vorstands nicht in der Sache vorgegriffen werden.

7. Zusammenarbeit mit der Bezirks-Schachjugend (BSJ) und den Vereinen

- 7.1 Die Mitglieder des Vorstands sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der BSJ und den Vereinen zusammenarbeiten und deren Zuständigkeit beachten.
- 7.2 Maßgebend für die Position der BSJ und der Vereine ist deren Beschlusslage und offizielle Haltung, die sich im Zweifel aus einer Auskunft des vertretungsberechtigten Vorsitzenden ergibt.
- 7.3 Anfragen der BSJ und der Vereine sind zügig zu beantworten. Anträge und Vorschläge sollen aufgenommen und realisiert werden, wenn nicht schwerwiegende Hindernisse bestehen.
- 7.4 Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten ist der Bezirksleiter so bald wie möglich zu unterrichten.

8. Vertretung des Vorstands gegenüber der Bezirksversammlung

- 8.1 Übergreifende und grundsätzliche Aussagen des Vorstands gegenüber der Bezirksversammlung sind Sache des Bezirksleiters auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands sollen dabei unterstützend wirken.
- 8.2 Andere Aussagen und Vorlagen des Vorstands an die Bezirksversammlung werden von dem sachlich zuständigen oder federführenden Mitglied des Vorstands vertreten.

9. Vertretung des Vorstands nach außen

- 9.1 der Geschäftsverkehr mit
dem Badischen Schachverband e.V.,
den Badischen Sportbünden Karlsruhe und Freiburg,
sowie den Bezirksleitern der anderen im Badischen Schachverband e.V. bestehenden Bezirke
ist dem Bezirksleiter vorbehalten; er kann seine Befugnis im Rahmen der Geschäftsverteilung des Vorstands delegieren.
- 9.2 Von dem Schriftwechsel nach Nr. 9.1 werden betroffene Mitglieder des Vorstands durch Kopien unterrichtet.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstands führen im übrigen den Schriftwechsel für ihren Geschäftsbereich unmittelbar. Für Schreiben von besonderer Bedeutung können sie die Unterschrift durch den Bezirksleiter vorsehen.

10. Repräsentation

- 10.1 Aufgaben repräsentativer Art werden für den Schachbezirk Mannheim grundsätzlich vom Bezirksleiter wahrgenommen. Zu seiner Entlastung beteiligen sich nach Absprache insbesondere der Stellvertreter und andere Mitglieder des Vorstands.
- 10.2 Zu den Aufgaben repräsentativer Art gehören insbesondere:
Betreuung förmlicher Besuche,
Wahrnehmung von Empfängen,
Ehrungen und Auszeichnungen,
Glückwünsche und Beileidsbezeugungen.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Bezirksversammlung am 29.01.2007 in Kraft.